

BEBAUUNGSPLAN "SÜDWEST", ÄNDERUNG III

1. Begründung zur Planänderung

Der Bebauungsplan wurde in den Jahren 1969/70 aufgestellt und mit Datum vom 07.10.1970 rechtsverbindlich. Die Änderung I mit Erweiterung erfolgte 1975; sie wurde rechtsverbindlich am 16.01.1979.

Die textlichen Festsetzungen zu beiden Planfassungen folgten hinsichtlich der äußeren Gestaltung und der Gebäudeausnutzung den seinerzeitigen Geschmacksrichtungen bzw. den vorgegebenen Rechtsvorschriften. Sie regelten unter anderem die Zulässigkeit von Dachgauben im gesamten Plangebiet.

Von dem am 17.04.1981 in Kraft getretenen Änderungsplan II war nur die Planzeichnung betroffen. Für seinen räumlichen Geltungsbereich hatten die textlichen Festsetzungen der Änderung I mit Erweiterung weiterhin Gültigkeit.

Nachdem von insgesamt 61 Bauplätzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes lediglich 2 noch unbebaut sind, richtet sich das Bauinteresse verstärkt auf die Intensivierung der Gebäudenutzung i.S. einschlägiger aktueller Rechtsvorschriften (WoBauErlG, BauNVO) und auf die Funktionalisierung der Gebäudeform.

Die Zulässigkeit von Dachgauben erst ab einer Dachneigung von 47° wird daher als überholt angesehen und es werden die einschlägigen Bestimmungen ersatzlos aus den textlichen Festsetzungen herausgenommen. Entscheidendes Zulässigkeitskriterium sind künftig die Gestaltungsvorschriften der LBauO in der zum Fallzeitpunkt gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan "Südwest" Änderung III besteht neben dieser Begründung aus den so gekürzten textlichen Festsetzungen und den weiterhin gültigen Planzeichnungen der Urfassung sowie der Änderung I mit Erweiterung und der Änderung II.

2. Textliche Festsetzungen

- 2.1 Die textlichen Festsetzungen der seit 07.10.1970 rechtsverbindlichen Planfassung (Urfassung) ohne Ziff. 6 gelten weiter.
- 2.2 Die textlichen Festsetzungen der seit 16.01.1976 rechtsverbindlichen Planfassung (Änderungsplan I mit Erweiterung) ohne Ziff. 7 gelten weiter.

Diese Satzung hat der Kreisverwaltung Kusel gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 2 GemO vorgelegen. Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen nicht. (Schreiben der Kreisverwaltung vom 08.04.1991, Az.: 62/610-13/Haschbach 2 c). Die Bekanntmachung erfolgte am 18.04.1991 gemäß der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 27 GemO und den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 27 GemO.



Kusel, den 18. April 1991
Verbandsgemeindeverwaltung
-Bauabteilung-
Im Auftrag:
(Signature)
(Emrich)

3. Planzeichnungen

Verbindlich für die jeweiligen Geltungsbereiche sind unverändert die Planzeichnungen mit den Titeln

- Bebauungsplan "Südwest" (Urfassung)
-Gen.-Vermerk vom 5.10.1970, Az. 610-07 Ku-Haschbach/Rbg. 2-
- Bebauungsplan "Südwest" Änderungsplan I mit Erweiterung
-Gen.-Vermerk vom 21.11.1975, Az.: 8/610-13-Haschbach/Rbg. 2 a-
- Bebauungsplan "Südwest" Änderungsplan II
-Zustimmungsvermerk vom 26.03.1981, Az. 63/610-13-Haschbach/2 b-

Haschbach, den 26.03.1991



(Signature)
Ortsbürgermeister

4. Verfahrensvermerke

1. In der Sitzung vom 22.11.1990 hat der Ortsgemeinderat Haschbach die vereinfachte Änderung nach § 13 (1) BauGB des Bebauungsplanes "Südwest" beschlossen (§ 2 (1) Satz 1 BauGB).
 - a) Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (1) BauGB durch öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.1990
 - b) die Träger öffentlicher Belange wurden von der Änderung nicht berührt.
- . Innerhalb der vorgegebenen Frist vom 21.12.1990 bis 22.01.1991 gingen keine Anregungen oder Bedenken beinhaltende Stellungnahmen ein.
- . Der Ortsgemeinderat hat am 21.02.1991 die Änderung III des Bebauungsplanes "Südwest" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i.V. mit § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Kusel, den 26.03.1991



(Signature)
(Theiß)
Bürgermeister